

N° 7477⁵

CHAMBRE DES DEPUTES

Session ordinaire 2020-2021

PROJET DE LOI

**portant modification de la loi du 18 juillet 2018
concernant la protection de la nature et des ressources naturelles**

* * *

AVIS DU MOUVEMENT ECOLOGIQUE

Die Nachbesserungen am Naturschutzgesetz als Chance nutzen!



Gesetz praxisbezogener und effizienter gestalten – die Akzeptanz für den Naturschutz erhöhen!

Stellungnahme des Mouvement Ecologique zum Gesetzesprojekt 7477 « portant modification de la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles »

Alle 6 Jahre muss Luxemburg der Europäischen Kommission einen Bericht zum Zustand der Lebensräume und Arten von europäischem Interesse vorlegen (sog. „Reporting“).

Der Bericht von 2019, welcher vom „Observatoire de l’Environnement Naturel“ analysiert und kommentiert wurde, ist besorgniserregend. Er zeigt, dass sich 2/3 unserer Lebensräume in einem ungünstigen (18%) bis schlechten (50%) Zustand befinden. Bei den einzelnen Arten von europäischer Bedeutung ist die Situation noch alarmierender: 80% dieser geschützten Arten befinden sich in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

Besonders problematisch ist die Situation, vor allem für die Lebensräume der Offenlandschaft (wie Wiesen, Weiden, Äcker) sowie für die aquatischen Lebensräume (Feuchtgebiete, Stillgewässer, Quellen, sowie Bäche und Flüsse). Besonders bei jenen des Offenlandes hat sich der Zustand in den letzten 6 Jahren weiter deutlich verschlechtert. Der Bericht zeigt jedoch ebenfalls einzelne ermutigende Erfolge auf, die auf einen konsequent auf ökologische Kriterien basierenden Arten- und Lebensraumschutz zurückzuführen sind.

Das Naturschutzgesetz ist eines der wesentlichsten Instrumente, um diesen Biodiversitätsverlust zu stoppen bzw. den Zustand der Natur zu verbessern.

Das heutige Naturschutzgesetz ist nunmehr seit zwei Jahren in Kraft. Dabei gibt es positive Elemente: Der Schutzstatus europäischer Arten und Habitats wurde mit diesem Gesetz transparenter in Luxemburger Recht umgesetzt und es gab einen ersten Versuch die Kompensierungen durch die Einführung von Flächenpools zu verbessern.

Nach zwei Jahren Praxis muss man aber ebenfalls feststellen, dass das Gesetz von 2018 einige Regelungen aufweist, die sich als ineffizient oder gar kontraproduktiv erweisen. Eine punktuelle Nachbesserung in zentralen Punkten wäre daher äußerst sinnvoll. Das Umweltministerium hat sich entschieden lediglich kleinere Nachbesserungen durchzuführen, die z.B. aufgrund von Gerichtsurteilen notwendig wurden. Entsprechend greift das Ministerium tendenziell bei der anstehenden Reform eher technische als inhaltliche Schwachpunkte auf.

Auch der Mouvement Ecologique erwartet keine fundamentale Überarbeitung des Gesetzes.

Aber: jene Mankos, die zu großen Akzeptanzproblemen bei weiten Bevölkerungskreisen führen, unnötige Verlängerungen von Prozeduren nach sich ziehen oder dem Arten- und Biodiversitätsschutz nicht förderlich sind, müssen unbedingt behoben werden!

Denn der Mouvement Ecologique stellt einerseits fest, dass die Akzeptanz für Naturschutz auf das niedrigste Niveau seit Jahrzehnten gefallen ist, bedingt durch lückenhafte bzw. fehlende Kommunikation, Inkohärenz bei Genehmigungen und übertriebene Prozeduren und Restriktionen bei kleineren Eingriffen.

Andererseits ist es für den Mouvement Ecologique nicht hinnehmbar, dass die illegale Zerstörung von Biotopen trotz Naturschutzgesetz unvermindert weitergeht und scheinbar auch nicht geahndet wird: innerhalb der letzten 10 Jahre wurden so alleine ca. 8 km² geschützte Biotopflächen, wie etwa artenreiche Flachland-Mähwiesen, durch die Intensivierung der Landwirtschaft zerstört – so die Zahlen des Umweltministeriums basierend auf einer repräsentativen Stichprobe!

Aufgrund dieser Defizite ist es für den Mouvement Ecologique unerlässlich, dass im Rahmen der Überarbeitung des Naturschutzgesetzes eine Reihe von relevanten Abänderungen erfolgen.



Das heutige Naturschutzgesetz weist einige Schwachstellen auf, die dazu führen, dass der Naturschutz weiter an Akzeptanz verliert und zusätzlich der Biodiversitätsverlust weitergeht. Deshalb sollten einige wichtige Nachbesserungen durchgeführt werden.

1. ARTEN- UND HABITATSCHUTZ: NEUE AKZENTE SETZEN

Der Mouvement Ecologique stellt fest, dass sich der Zustand der Natur in den letzten 6 Jahren weiter verschlechtert hat und dies trotz Investitionen in die Renaturierung degradierter Habitate. Das gilt besonders für landwirtschaftlich genutzte Lebensräume, wie z.B. blumenreiche Mähwiesen oder extensive Äcker. Hinzu kommen die Verluste durch Siedlungserweiterungen und Landschaftszerschneidung. Diese Entwicklung konnte auch nicht dadurch aufgehalten werden, dass zumindest in einem Teil der Gemeinden heute mehr Strukturelemente vorhanden sind, als noch vor Jahrzehnten.

Warum also dieser negative Trend?

In den siebziger und achtziger Jahren waren es vor allem die Strukturelemente (Hecken, Baumgruppen usw.), die aus der Landschaft verschwanden. Dieser Trend konnte gestoppt und z.T. in verschie-

denen Gemeinden wieder umgekehrt werden. Heute sind es die flächigen Habitate die rasant verschwinden. Oder anders ausgedrückt: vor 30 Jahren wurden die Hecken zerstört in denen z.B. viele Vogelarten ihre Nester bauten – heute sind es die **Nahrungsflächen**, die fehlen.

Aufgrund der aktuellen Situation muss man feststellen, dass Luxemburg seine europäischen Verpflichtungen beim Biodiversitätsschutz nicht erreicht – statt einer Stabilisierung oder Verbesserung der Situation verschlechtert sich die Lage von Bericht zu Bericht.

Falls es nicht zu einer Trendwende kommt, riskiert Luxemburg sich in absehbarer Zukunft wegen Nichtbeachtung der europäischen Flora - Fauna - Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof verantworten zu müssen.



In Luxemburg wurden in den letzten Jahren 800 ha geschützte artenreiche Flachlandmähwiesen illegal zerstört. Diese gibt es heute nicht mehr (Aufnahme 2011).

1.1. BIOTOPKATASTER ALS INSTRUMENT FÜR DEN ERHALT NUTZEN

Luxemburg hat, auf Anfrage der Landwirtschaft, vor Jahren positiverweise einen Biotopkataster erstellt. Bei diesem wurden die (für den Laien schwer erkennbaren) Biotope in der Grünzone erfasst. D.h. der Biotopkataster führte keine neue Schutzkategorie oder ähnliches ein, sondern stellt nur graphisch dar, was ohnehin gesetzlich geschützt ist. Er ist auf geoportail.lu für jeden einsehbar und wurde den Landwirten für ihre Flächen, auch als Referenz für Prämienanträge, übermittelt. Die Qualität dieses Registers für den Außenbereich (zone verte) ist als recht hoch einzustufen. Natürlich wurden hier und da einzelne Biotope übersehen. Aber: es wurde mit Sorgfalt nach einem einheitlichen Raster landesweit erhoben, einer zusätzlichen Kontrolle durch die Uni Trier unterzogen und stellt insofern für den Mouvement Ecologique entsprechend eine wichtige fachliche Basis dar.

Problematisch sind zwei Aspekte:

- Dem Biotopkataster fehlt bisher jede juristische Grundlage. Er wird zwar seitens Studienbüros, Gemeinden und dem Umweltministerium bei der Erstellung von PAGS sowie weiteren Projekten häufig herangezogen, dies jedoch ohne, dass er rechtlich verbindlich ist. Insofern entstehen öfters Konflikte, da ein Dissens besteht bzw. der Beweis fehlt, ob bestimmte Biotope zerstört wurden oder nicht, ob ein Eingriff zulässig war oder nicht... Es gibt folglich für Besitzer und Promotoren, Gemeinden und den Staat keine Rechtssicherheit, was zu unnötigen Konflik-

situationen und teilweise auch zu juristischen Streitereien führt.

Dies ist umso problematischer, da im Kataster besonders europäisch geschützte Habitate aufgenommen wurden, so dass letztendlich für den ungeahndeten Verlust nicht der Verursacher, sondern wie bei Urteilen des Europäischen Gerichtshof üblich, der Luxemburger Staat haftbar sein wird. D.h. er muss irgendwann dafür sorgen, dass diese zerstörten Habitate wieder hergestellt werden... ob dies machbar sein wird, sei dahin gestellt.

- Die logische Schlussfolgerung wäre demnach: der Biotopkataster muss legalisiert werden. Aber: der Biotopkataster wurde vor über 10 Jahren erstellt und ist demnach z.T. nicht mehr aktuell, Habitate sind zerstört worden oder ihr Erhaltungszustand hat sich aufgrund von Eingriffen verändert. Kann eine z.T. nicht mehr korrekte Bestandsaufnahme juristisch verbindlich verankert werden? Wobei eine Überarbeitung aber Zeit braucht...

Die Situation in der wir uns deshalb befinden, ist deshalb höchst unzufriedenstellend und es scheint nicht die optimale Lösung zu geben:

- Es kann und darf nicht sein, dass weiterhin juristische Unklarheit besteht, dies wie angeführt, da es sich vor allem auch um besonders wertvolle Habitate handelt, bei denen Luxemburg eine Schutzverpflichtung obliegt;
- Es kann aber auch wie angeführt nicht sein,

dass ein von vor 10 Jahren erstelltes Dokument nunmehr die alleinige Referenz ist. Dies zumal, da die juristische Verankerung auch einer öffentlichen Prozedur bedürfen würde...

Stellt sich die Frage, ob es trotzdem einen Ausweg aus dieser unzufriedenstellenden Lage gibt. Da Luxemburg aber – ebenfalls zur Schaffung von Transparenz – einen rechtsverbindlichen Kataster benötigt, schlägt der Mouvement Ecologique folgende pragmatische Vorgehensweise vor:

- Als Leitlinie soll weiterhin der doch in großen Zügen gute, bestehende Biotopkataster dienen.
- Es sollte umgehend seitens des Umweltministeriums – in Absprache mit den Akteuren – eine Region definiert werden, für welche prioritär eine Aktualisierung des bestehenden Katasters erfolgt. Es sollte sich hierbei verständlicherweise um eine Region handeln, in dieser vorrangig Handlungsbedarf besteht. Aufgrund des begrenzten Aufwands müsste eine derartige Überarbeitung innerhalb von 2 Jahren möglich sein. Der Vergleich zwischen bestehendem Biotopkataster und der überarbeiteten Version würde auch aufzeigen, inwieweit der bestehende Biotopkataster in den anderen Regionen des Landes nachgebessert werden muss, bzw. würde der Vergleich eine Stichprobe dazu liefern, wie sich die Biotope über die letzten Jahre entwickelt haben. Zusätzlich könnte diese Vorgehensweise auch Angaben für die Ursachen

der eventuellen Veränderungen liefern.

- Zusätzlich sollte vom Ministerium in aller Transparenz eine Prioritätenliste veröffentlicht werden, in welcher Reihenfolge dieses Monitoring für die anderen Regionen des Landes erstellt wird.
- Diese regional überarbeiteten Kataster sollten dann umgehend auf geoportail.lu veröffentlicht, einer öffentlichen Prozedur (ähnlich wie nunmehr bei den „arbres remarquables“) unterzogen und juristisch verankert werden.
- Anfang dieses Jahres liegt zudem der rezent erstellte Kataster der Waldbiotope vor: auch dieser sollte umgehend veröffentlicht, einer öffentlichen Prozedur unterzogen und juristisch verankert werden.

Der Mouvement Ecologique tritt dafür ein, diese Vorgehensweise auch bei dieser Reform im Gesetz bzw. in einem Ausführungsreglement festzuschreiben:

- die zeitliche Dimension (wann welche Überarbeitung erfolgt)
- die Form der öffentlichen Prozedur (hier könnte man sich an den Vorschlägen des Staatsrates zur Legalisierung der „arbres remarquables“ orientieren)
- die juristische Verbindlichkeit
- und vor allem auch der neue Waldbiotopkataster sollte umgehend rechtsverbindlich werden (nach der öffentlichen Prozedur).

1.2. KONSEQUENTER ARTENSCHUTZ STATT GELDVERSCHWENDUNG



Im aktuellen Artikel 17 (1) werden nur die Habitate europäisch geschützter Arten geschützt, wenn sich diese Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, d.h. entweder im Bestand abnehmen oder die Bestände bereits auf einem sehr niedrigen Niveau sind.

Diese Formulierung führt aber an den Realitäten eines kleinen Landes wie Luxemburg vorbei. Denn sie bedeutet: würde aufgrund eines Anstiegs der Population einer Art in der Großregion (und somit auch in Luxemburg) oder umfangreicher Schutzmaßnahmen bei uns, der Bestand einer Art leicht ansteigen, so wäre die Art ggf. nicht mehr in einem schlechten Erhaltungszustand und entsprechend weniger geschützt. Dazu zwei Beispiele:

Der Weißstorch beispielsweise brütet seit einigen Jahren wieder in Luxemburg und ein Anstieg der Brutpaare ist durchaus möglich. Dadurch würde sich der „état de conservation“ verbessern. Gleich-

zeitig wissen wir, dass der Reproduktionserfolg der luxemburgischen Störche weit unter dem notwendigen Niveau liegt, d.h. dass die Zahl der Jungen pro Paar nicht genügt um ein tragbare Population zu bilden und das Wiederaussterben bei uns zu verhindern. Im Klartext: Weißstörche kommen in Luxemburg nur vor, weil es in den Nachbarländern große Populationen gibt, die Überschüsse produzieren, von denen Luxemburg profitiert. Ähnlich sieht die Situation auch beim Rotmilan aus – die Art hat bei uns zugenommen – aber wahrscheinlich nur weil sich die südwestdeutsche Population erholt hat. Auf EU-Ebene dagegen ist der Trend negativ. In Luxemburg sind die Reproduktionsraten niedrig und es wurden 2020 sogar noch Fälle von illegalen Vergiftungen bekannt.

Ein weiterer Schwachpunkt des aktuellen Gesetztextes ist das Nichtberücksichtigen von Arten, die sich durch gezielte Naturschutzmaßnahmen im



Bestand etwas erholt haben, aber eben auch von diesen Maßnahmen abhängig sind, beispielsweise der Laubfrosch. Hier wurden erhebliche Anstrengungen (mit entsprechendem Einsatz öffentlicher Gelder) unternommen, um die Population zu erhalten (z.B. durch Wiederansiedlung, gezielte Anlage und Management von Dutzenden von Kleingewässern).

Würde diese Art ihren Schutzstatus aufgrund von einer Bestandserholung verlieren dann wären die investierten Gelder wohl „für die Katz“ gewesen.

Dies ist ein absoluter Widersinn: Es kann für die Art besser sein, wenn sie sich nicht erholt, denn dann bleibt sie immerhin geschützt.

Dementsprechend schlägt der Mouvement Ecologique vor Art. 17 (1) wie folgt zu ergänzen und Art. 17 (2) anzupassen:

« Art. 17. Interdiction de destructions d'habitats et de biotopes

(1) Il est interdit de réduire, de détruire ou de détériorer les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire ainsi que les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation des espèces a été évalué non favorable et/ou ont un taux de reproduction insuffisant à

In Luxemburg kann es absurderweise für Arten von Vorteil sein, wenn sie gefährdet sind. Hat sich ihr Bestand nämlich aufgrund von gezielten Maßnahmen erholt, verlieren sie ihren Schutzstatus aufgrund von Artikel 17, so dass natürlich die Gefahr besteht, dass ihr Bestand erneut abnimmt. Man kann durchaus von einer "Echter-nacher Springprozedur" im Naturschutzbereich sprechen. Es sind Verbesserungen im Gesetz notwendig, damit diese doch absolut unzufriedenstellende Situation geändert wird.

l'échelle nationale et/ou dépendent de mesures de conservation spéciales.

(2) En zone verte, une autorisation portant dérogation à l'interdiction du paragraphe précédent peut être accordée à titre exceptionnel par le ministre :

1° dans un but d'utilité publique ;

2° pour les biotopes protégés autres que les habitats d'intérêt communautaire ou les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation est évalué non favorable, en vue de la restructuration du parcellaire agricole ;

3° pour les biotopes protégés autres que les habitats d'intérêt communautaire ou les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation est évalué non favorable et/ou ont un taux de reproduction insuffisant à l'échelle nationale et/ou dépendent de mesures de conservation spéciales, en vue de l'exécution des mesures de création ou de restauration de biotopes ou d'habitats dans le cadre d'un plan d'action d'habitat ou d'espèce tel que proposé par le plan national de la protection de la nature ou d'un plan de gestion arrêté en vertu des articles 35 ou 43 ;

4° pour les forêts feuillues autres que celles des habitats d'intérêt communautaire en vue d'une gestion forestière durable. »

1.3. NATUR AUF ZEIT EINE CHANCE GEBEN

Das aktuelle Naturschutzgesetz führt dazu, dass viele Grundstückseigentümer von Flächen im Bauperimeter zunehmend alles tun, um ein zufälliges Entstehen von neuen Biotopen zu verhindern.

Damit wollen sie verhindern, dass sie – falls sie das Grundstück einmal bebauen wollen – diese eventuell neu entstandenen Biotope kompensieren müssen. Deshalb werden solche Flächen allzu häufig einmal im Jahr „gesäubert“. Dies führt dazu, dass nur eine banale Grasdecke übrigbleibt und entsprechend keine gefährdeten Biotope entstehen.

Dabei könnten diese Flächen unter Umständen noch viele Jahre als Lebensraum für (gefährdete) Arten auf Zeit dienen, bis sie dann eines Tages bebaut werden.

Der Mouvement Ecologique fordert in dem Zusammenhang „Natur auf Zeit“ zuzulassen, d.h. derart entstandene Biotope sollen von einer Kompensationspflicht / Kompensationszahlungen ausgenommen werden.

Dabei sei hervorgehoben, dass es bereits heute eine derartige Bestimmung von „Natur auf Zeit“ im Naturschutzgesetz gibt, und zwar in Artikel 17 (5). Dieser sieht bereits heute vor, dass Biotope, die aufgrund einer extensiven Nutzung von Flächen entstehen, nicht kompensationspflichtig sind. Der Mouvement Ecologique schlägt vor, diese Bestimmung auf bebaubare Flächen auszuweiten.

« (5) Ne sont pas visés par les dispositions ci-avant, après l'entrée en vigueur de la présente loi, les biotopes protégés générés par certaines pratiques de gestion extensive, réalisées dans le cadre d'un ou

de plusieurs contrats de gestion consécutifs sur base d'un régime d'aides financières en faveur de la sauvegarde de la diversité biologique institué en vertu de l'article 57 ou sur base d'un régime d'aides financières en faveur de mesures agri-environnementales. Pourtant, si au terme d'une période de cinq ans suivant la fin du dernier contrat, le fonds n'a pas été reconduit en son état initial, les dispositions de l'article 17 sont applicables.

Il en est de même des biotopes générés par un abandon de gestion après l'entrée en vigueur de la présente loi, sous condition qu'ils se situent à l'extérieur de la zone de verte. »

Wobei aber folgendes Problem einer zusätzlichen Regelung bedarf: Im Falle, wo auf einer derartigen Fläche Biotope entstehen oder Arten auftreten würden, die aufgrund von EU-Recht geschützt sind, würde die Regelung betreffend „Natur auf Zeit“ EU-Recht widersprechen. Diese Situation wird zwar nur äußerst selten eintreten, da nur sehr rar derartige Biotope auf diesen Flächen neu entstehen, trotzdem gilt es für diese Fälle eine Lösung im Gesetz festzuschreiben. Dementsprechend schlägt der Mouvement Ecologique vor, dass, EU-konform, nicht die Kompensationspflicht selbst aufgehoben wird, sondern dass diese von der öffentlichen Hand übernommen wird.

D.h. die Bestimmung von Artikel 63 (Objet et principes des mesures compensatoires) Abschnitt 2 « Les frais de l'évaluation de l'envergure des mesures compensatoires sont à charge du demandeur d'autorisation. » sollte explizit nicht für betroffene Eigentümer von diesen Flächen gelten, sondern von der öffentlichen Hand übernommen werden.



Die gefährdete Schlingnatter und viele weitere Arten würden von Natur auf Zeit profitieren, da sie Brachflächen besiedeln, sofern diese gut besonnt sind.

2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN FÜR EINGRIFFE IN DIE NATUR

Mit dem neuen Naturschutzgesetz wurde ein neues Kompensationssystem eingeführt, das in der jetzigen Form leider nicht die erwarteten Ziele erfüllt. Statt einer Erhöhung des Schutzes unserer Biodiversität sowie sinnvoller Maßnahmen im Naturschutzbereich, summieren sich administrative Prozeduren, Akzeptanzprobleme u.a.m. Eine fundamentale Nachbesserung – um nicht zu sagen grundsätzlichere Überarbeitung – der Kompensierungsmaßnahmen ist ein absolutes Muss. So hat das 2018 eingeführte Kompensationssystem zwar viel Geld generiert, aus Sicht des Biodiversitätsschutzes war es aber wenig zielführend.

Der Mouvement Ecologique fordert daher, dass das Gesetz in dem Sinne reformiert wird, dass es einem fachlich fundierten Naturschutz gerecht wird. Am Zwang zum Erhalt der Biodiversität führt kein Weg vorbei. Zusätzlich fordern wir ein transparenteres Vorgehen und ein Offenlegen der Daten bezüglich einer Bilanzierung von Zerstörung versus Kompensation! Beides ist machbar und derzeit nicht gegeben!

2.1. AUSGLEICHSMASSNAHMEN MÖGLICHST NAHE AM EINGRIFFSORT SICHERSTELLEN – ZUR WAHRUNG DER LEBENSQUALITÄT UND BIODIVERSITÄT IN DICHT BESIEDELTEN GEBIETEN!

Nach 2 Jahren Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzgesetz muss man feststellen, dass besonders die Minetterregion, aber auch der gesamte Ballungsraum im Zentrum, bei den Kompensationen leer ausgehen, obwohl genau hier die meisten Zerstörungen stattfinden.

Kein Wunder: das Kompensationssystem ermöglicht es, Zerstörungen von Biotopen landesweit zu kompensieren ohne irgendeinen Bezug zum Eingriffsort. Lediglich die europäisch geschützten Habitate oder Arthabitate müssen im gleichen „Secteur écologique“ (d.h. in festgelegten Gebieten / Regionen des Landes) kompensiert werden, was aber ebenfalls völlig unzufriedenstellend ist, da das Land in nur 5 derartige Sektoren unterteilt ist (17 in der ersten Version des Gesetzesentwurfs). So können Eingriffe, die in Walferdingen stattfinden, z.B. in Berdorf kompensiert werden. Im Süden ist die Situation genauso problematisch: Verluste in Differdingen können z.B. in Frisingen kompensiert werden.

Faktisch muss festgestellt werden, dass z.Z. überhaupt nicht mehr in den Gemeinden kompensiert wird, in denen die Bodenpreise über dem Durchschnitt liegen oder welche über wenig Offenlandschaft verfügen.

Das ganze System ist aus Naturschutzsicht, aber auch aus der Sicht der Sicherung der Lebensqualität für die Einwohner*innen, inakzeptabel. Es ist absehbar, wann sich Widerstand gegen diesen „Kompensationsdruck“ in den ländlichen Gemeinden formieren wird, den die anderen schnell wachsenden Gemeinden generieren. Außerdem kann das System auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht funktionieren - ein komplettes Transferieren von Natur von einer Ecke des Landes in eine andere funktioniert nicht. Dazu kommt der Verlust von Erholungsräumen für die Menschen

in den Ballungsräumen! Vom Lebensqualitätsverlust der Bürger*innen abgesehen, generiert das aktuelle System in Zukunft zusätzlichen Verkehr, wenn die Menschen 10 oder 20 km fahren müssen um überhaupt noch eine Erholungslandschaft zu finden.

Fazit: Ein Teil der Gemeinden riskiert durch das aktuelle Kompensationssystem seine Naturflächen (und damit auch Erholungsräume für den Menschen) komplett zu verlieren, da die Natur systematisch in Gemeinden mit geringerem Siedlungsdruck/Bodenwert transferiert wird.

Der Mouvement Ecologique fordert daher Artikel 17 (4) abzuändern, so dass bevorzugt in der Gemeinde / Nachbargemeinde kompensiert wird, in der der Eingriff stattfindet. Nur ausnahmsweise soll eine Kompensation im selben „Secteur écologique“ durchgeführt werden.

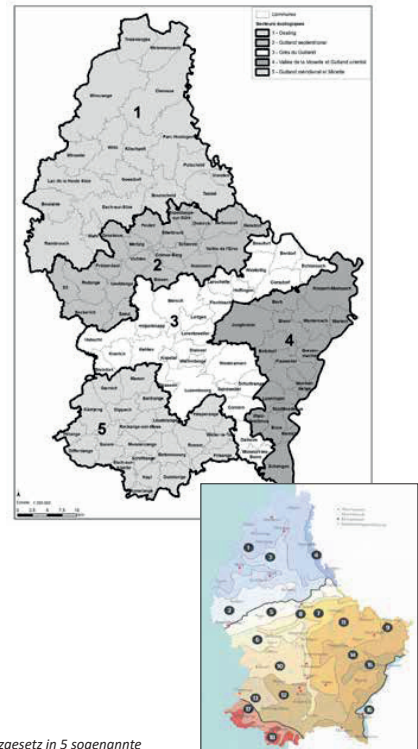
Diese Position bedeutet keinesfalls eine Rückkehr zum früheren System, sondern beinhaltet immer noch die Kompensation in (einer größeren Zahl) von Flächenpools. Somit kombiniert der Vorschlag die positiven Elemente des Flächenpools, ohne gleichzeitig die ökologische Ausräumung ganzer Regionen zu fördern.

Neben der nachstehenden Änderung von Art. 17 (4), schlägt der Mouvement Ecologique auf den nachfolgenden Seiten, einige weitere Gesetzesänderungen in dem Zusammenhang vor, damit eine kohärente Lösung des Problems möglich wird.

Art. 17.(4)

« Sans préjudice des dispositions du paragraphe 3, le ministre impose, dans les conditions de la section 2 du chapitre 12, des mesures compensatoires, comprenant des restitutions de biotopes de valeur écologique au moins équivalente aux biotopes protégés réduits, détruits ou détériorés et ceci

„dans la même commune, une des communes limitrophes et exceptionnellement dans le même secteur écologique. Les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire doivent être compensés, dans la même commune, une des communes limitrophes et exceptionnellement dans le même secteur écologique par des habitats identiques, ou à défaut par des habitats à fonctions écologiques similaires.“



„Unser Land ist gemäß Naturschutzgesetz in 5 sogenannte „secteurs écologiques“ unterteilt (siehe Karte). Wird in einer Gemeinde Natur zerstört, muss für diesen Verlust an einer anderen Stelle im gleichen „secteur écologique“ eine Kompensation erfolgen.“

Die Konsequenzen dieser Bestimmung sind kontraproduktiv: an sich müsste ja der Verlust so weit wie möglich vor Ort bzw. zumindest in einer Nachbargemeinde ausgeglichen werden. So allerdings werden bestimmte Gemeinden - besonders in Regionen mit starkem Siedlungsdruck - immer ärmer an Lebensräumen, Grünflächen und letztlich auch an Lebensqualität und Erholungsräumen... (Anmerkung: die geologisch richtige Unterteilung wäre eine Unterteilung in 17 „secteurs écologiques“, so wie dies unter dem vorherigen Naturschutzgesetz der Fall war).

2.2. SICHERSTELLEN, DASS EINGRIFFE (INTER-)KOMMUNAL KOMPENSIERT UND GELDER RATIONELL INVESTIERT WERDEN

Wie bereits eingangs ausgeführt, wird im aktuellen System die Delokalisierung von Natur von Ballungsräumen in den ländlichen Raum (unbeabsichtigt) in einem Umfang vorangetrieben, der von vielen Gemeinden nicht mitgetragen wird.

Dieser Umstand wird zum einen durch die bereits erwähnten großen „secteurs écologiques“ gefördert, zum anderen durch zwei Vorgaben des Gesetzes, die abgeändert werden müssten:

- Derzeit gibt es lediglich „nationale“ und „regionale“ Flächenpools. Der Mouvement Ecologique erneuert seine Forderung nach zusätzlichen kommunalen / interkommunalen Flächenpools. In dieser Logik muss Artikel 64 (2) reformiert und die Möglichkeit kommunaler Flächenpools geschaffen werden. Das ist nicht nur eine gerechtere Lösung zwischen den Gemeinden, sondern erlaubt es auch hunderte Hektare an kommunalen Flächen für die Kompensation zu mobilisieren, die z.Z. zurückgehalten werden.

(2):

« On distingue deux trois types de pools compensatoires :

- 1° le pool compensatoire national ;
- 2° éventuellement les pools compensatoires régionaux et intercommunaux
- 3° les pools compensatoires communaux. »

- Zum anderen gilt es die Rahmenbedingungen von Artikel 65 (2) zu reformieren, der regelt, wie sich der Preis eines Ökopunktes zusammensetzt. Dabei setzt er einen einheitlichen, landesweiten Preis fest, obschon die Grundstückspreise je nach Region mindestens um den Faktor 4 und z.T. sogar noch weit darüber hinaus schwanken.

Das führt in der Praxis dazu, dass bisher fast alle Kompensationen in Gemeinden mit niedrigeren Grundstückspreisen durchgeführt wurden, von Kompensationen im öffentlichen Wald abgesehen.

Oder etwas klarer ausgedrückt: in Gemeinden mit hohen Bodenpreisen übersteigen diese bereits den Wert eines Ökopunktes (aktuell 1 Euro), für Biotopoptimierungen und für den anschließenden Unterhalt bleibt kein Cent mehr übrig.

Hinzu kommt, dass das aktuelle System, das ja beinhaltet, dass nur der Staat Ökopunkte verkaufen darf, dazu führt, dass die Kommunen hunderte von Hektaren, die für Kompensationen geeignet sind, nicht bereitstellen, da dies, wie im letzten Abschnitt ausgeführt, mit einem finanziellen Verlust verbunden wäre.

Last but not least ist es in unseren Nachbarländern bei den Kompensationsregelungen ganz unüblich, dass der Staat die „produzierten“ Ökopunkte der anderen öffentlichen Akteure aufkauft, um sie dann zu verkaufen.

Dies verkompliziert das Verfahren und macht es schwierig differenzierte Preise durchzusetzen.

Außerdem geht dadurch ein großer Vorteil für die Gemeinden verloren: die Gemeinde kann ihre Ökopunkte nicht zurückhalten, um sie dann beispielsweise bei eigenen Projekten selbst zu mobilisieren!

Der Mouvement Ecologique fordert daher Art. 65 zu ändern, denn das derzeitige System fördert die Verarmung der Diversität in zahlreichen Gemeinden, führt zu Streitigkeiten zwischen Gemeinden und erhöht den administrativen Aufwand erheblich ohne irgendwelchen Nutzen!

« Art. 65. Paiement des mesures compensatoires (1) Tout demandeur d'autorisation peut avoir recours aux mesures compensatoires réalisées ou projetées conformément à l'article 82 soit dans le pool compensatoire national soit dans les pools compensatoires régionaux ou communaux et ceci contre le paiement d'une taxe de remboursement équivalente à la valeur monétaire de la différence en éco-points entre l'état initial avant travaux et l'état final des terrains après travaux.



Le paiement de ladite taxe de remboursement au gestionnaire du pool de compensation respectif doit être effectué avant le commencement des travaux dûment autorisés.

(2) La valeur monétaire des éco-points est établie sur base de la valeur moyenne sur une période à venir de vingt-cinq années du coût pour la réalisation de mesures compensatoires. Ce coût prend en

compte la valeur vénale des terrains en zone verte, les frais de planification, les frais de réalisation concrète, les frais de gestion des mesures compensatoires imposées, ainsi que les frais administratifs relatifs à la tenue du registre prévu à l'article 66.

Cette prédite valeur est précisée par un règlement grand-ducal pour les terrains détenus par l'Etat. En ce qui concerne les terrains détenus

compensatoires dans le pool compensatoire national.

(4) S'il s'agit d'une mesure réalisée dans un pool compensatoire régional, cette taxe de remboursement est restituée à l'exploitant du pool compensatoire concerné. »

Das aktuelle Gesetz führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Siedlungsdruck zunehmend ihre Restnatur verlieren, da in ländlichen Gemeinden kompensiert wird. Dort wiederum steigt der Druck auf die Landwirtschaft. Eingriffe im Alzettetal (hier Wolfärdingen) können sogar im Raum Echternach kompensiert werden. Das ist weder im Interesse der Natur noch der Menschen!

nus par les syndicats de communes et les communes, le comité respectivement le conseil communal sont en charge de définir la prédite valeur. Les frais d'acquisition de tout terrain ayant bénéficié d'un cofinancement étatique ou européen et destiné à faire partie d'un pool compensatoire ne sont éligibles que pour la partie non-cofinancée.

(3) S'il s'agit d'une mesure dans le pool compensatoire national, cette taxe de remboursement est affectée au Fonds pour la protection de l'environnement. Le Fonds pour la protection de l'environnement utilisera la taxe de remboursement pour la réalisation concrète de mesures

2.3. CEF-MASSNAHMEN – BÜRGER*INNEN GLEICH BEHANDELN



Entsteht z.B. ein Neubaugebiet in der Nähe eines Rotmilanhorstes sind nach EU-Vorgaben CEF-Maßnahmen notwendig.

Die sogenannten CEF Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“) in Artikel 27 sind von großer Bedeutung, da sie in besonders sensiblen Fällen von bedrohten Arten zur Anwendung kommen.

Nach EU-Recht sind sogenannte CEF Maßnahmen dann anzuwenden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer europäisch geschützten Art im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Gebäude mit einer Fledermauskolonie abgerissen werden soll, ein Vorkommen der Zauneidechse durch ein Bauprojekt zerstört wird oder eine Siedlungserweiterung in unmittelbarer Nähe eines Rotmilan-Horsts stattfindet.

In diesen Fällen gibt die EU den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, „konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten“ durchzuführen. Das kann z.B. die Umsiedlung einer Tierpopulation (falls möglich) bedeuten, meistens handelt es sich aber um Kompensationen direkt beim Eingriff, so dass die neue Fläche für die betroffene Art leicht erreichbar ist. Bedingung ist, dass die CEF Maßnahmen nicht nur vor dem Eingriff abgeschlossen sind, sondern auch effektiv sind, damit die Dauerhaftigkeit der ökologischen Funktion sichergestellt ist („de maintenir en permanence la continuité de la fonctionnalité écologique du site“)

CEF Maßnahmen kommen daher nur dort zur Anwendung, wo der Schaden besonders hoch ist und die Kompensationsmaßnahmen sind dem entsprechend anspruchsvoll!

Gleichzeitig muss man feststellen, dass viele CEF Maßnahmen auf privaten Grundstücken durchgeführt werden, da es keine rechtliche Vorgabe gibt, die eine Übertragung solcher besonderer Kompensationsflächen an die öffentliche Hand regelt oder aber dort Flächenpools eingerichtet werden, wo CEF Maßnahmen notwendig sind.

In der aktuellen Praxis wird der Antragsteller bei „normalen“ Eingriffen an den öffentlichen Flächenpool verwiesen und kauft dort Ökopunkte

Bei Antragstellern die jedoch CEF-Maßnahmen durchführen müssen, sieht das Gesetz weder ein Angebot an Flächenpools vor, noch findet eine Übertragung der Kompensationsflächen an die öffentliche Hand statt. Beides wäre ein Plus für die Natur, aber auch gerechter gegenüber dem Bürger, denn nur so kann die ökologische Funktion auf Dauer sichergestellt werden! Insofern schlägt der Mouvement Ecologique folgende Abänderung an Artikel 27 vor:

« Art. 27. Mesures d'atténuation
Une autorisation du ministre est requise lorsque des projets, plans ou activités sont susceptibles d'avoir une incidence significative sur des espèces protégées particulièrement ou sur leurs sites de reproduction ou leurs aires de repos. Le ministre peut prescrire dans cette autorisation toutes mesures d'atténuation d'incidence visant à minimiser ou même à annuler cette incidence significative, et ceci dans un pool compensatoire. Au cas où un pool compensatoire fait défaut, le ministre peut autoriser lesdites mesures sur un terrain appartenant au requérant. Dans ces cas, le requérant doit céder ledit terrain à un des organismes publics mentionnés à l'article 64 contre juste indemnité.

Ces mesures d'atténuation anticipent les menaces et les risques de l'incidence significative sur un site, une aire ou une partie d'un site ou d'une aire, afin de maintenir en permanence la continuité de la fonctionnalité écologique du site, de l'aire ou d'une partie du site ou de l'aire pour l'espèce concernée, en tenant compte de l'état de conservation de cette espèce. Tant que cette condition préalable est remplie, contrôlée et surveillée, il n'y a pas lieu de recourir à la dérogation prévue par l'article 28.

Un règlement grand-ducal peut préciser les modalités d'application du présent article. »

2.4. ÖKOPUNKTEBILANZIERUNG BEI PFLEGEMASSNAHMEN ABSCHAFFEN

Neu im Gesetz von 2018 ist die Ökopunktebilanzierung, die dazu dient, den Schaden eines Eingriffs in Punkten auszudrücken. Art. 59 (3) schreibt jedoch vor, dass bei allen Eingriffen gemäß Artikel 17 eine Ökopunktebilanzierung durchgeführt werden muss – es unterscheidet nicht zwischen einer definitiven Zerstörung und einer Pflegemaßnahme. Im Klartext: werden in einer Obstwiese abgestorbene Bäume ersetzt (um den „Bongert“ zu erhalten) gelten dieselben Regeln wie bei einer Totalzerstörung - der Eigentümer muss eine Ökopunktebilanzierung durchführen lassen!

Auch bei biotopverbessernden Maßnahmen, z.B. der Umsetzung des nationalen Naturschutzplans, müsste bei strikter Anwendung dieser Vorgabe von Art. 59 (3) jeweils eine Ökopunktebilanzierung durchgeführt werden, dies obwohl die Maßnahme ja erklärtermaßen gemäß Naturschutzplan erwünscht ist!

Der Mouvement Ecologique ist der Meinung, dass die aktuelle Bestimmung nicht zielführend ist. Sie schadet der Akzeptanz in hohem Maße! Denn so

manch einer versteht weder den administrativen noch finanziellen Aufwand für ggf. ganz unproblematische und gut gemeinte Arbeiten.

« Art. 59 (3) En cas de demande d'autorisation portant dérogation à l'interdiction prévue par l'article 17, paragraphe 1er, la demande d'autorisation comporte une identification précise des biotopes protégés, des habitats d'intérêt communautaire et des habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable concernés par la demande élaborée par une personne agréée ainsi que l'évaluation des éco-points. En cas de demande d'autorisation portant dérogation conformément à l'article 28, la demande d'autorisation comporte une indication des espèces concernées et une description de la nature et de la durée des opérations envisagées élaborées par une personne agréée.

Les mesures mentionnées au point (2) 3 de l'article 17 ne sont pas visées par la présente disposition. »



Bei strikter Anwendung des aktuellen Gesetzes müsste der Unterhalt bestehender Biotope (z.B. Ersetzen von Obstbäumen) auch einer Ökopunktebilanzierung unterzogen werden. Das ist eine unnötige Schikane und behindert den Naturschutz.

2.5. EINHEITLICHE REGELN EINFÜHREN: WER ZAHLT FÜR DIE ÖKOPUNKTEBILANZIERUNG?

In den vergangenen Monaten wurde in der Öffentlichkeit intensiv darüber diskutiert, wer von einer gratis Ökopunktebilanzierung durch die Naturverwaltung profitieren kann, und wer ein Studienbüro beauftragen muss. In der Tat lässt das Gesetz hier alles offen, so dass die Bürger*innen u. U. unterschiedlich behandelt werden oder aber zumindest dieser Eindruck in der Öffentlichkeit entsteht.

Der Mouvement Ecologique schlägt deshalb vor, dass bei kleineren flächigen Eingriffen (z.B. bis

zu einer Fläche von 5 Ar) die Bilanzierung gratis seitens der Naturverwaltung erfolgen kann. Bei größeren Eingriffen, sollte die Naturverwaltung selbst keine Rolle mehr übernehmen, sondern ein Studienbüro beauftragt werden. Der Mouvement Ecologique schlägt in diesem Zusammenhang folgende Präzisierung in Art. 63 (2) vor:

« (2) Le ministre détermine l'envergure des mesures compensatoires à l'aide d'un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points. Un règlement grand-ducal précise :

1° le nombre en éco-points pour une circonférence des arbres ou une surface données, attribué à chaque biotope, habitat ou toute autre utilisation du sol même non protégée par les articles 13 et 17;

2° la période d'entretien des éléments du milieu naturel créés suite à la mise en oeuvre des mesures compensatoires ; et

3° les modalités relatives au monitoring à installer. L'évaluation de la différence en éco-points de l'état initial avant travaux et de l'état final après travaux

des terrains est faite selon le système prévu au paragraphe 2 par l'Administration de la nature et des forêts ou une personne agréée. l'Administration de la nature et des forêts ou un syndicat de communes:

Les frais de l'évaluation de l'envergure des mesures compensatoires sont à charge du demandeur d'autorisation. Pour les projets de faible étendue l'Administration de la nature et des forêts peut faire ladite évaluation sans frais pour le requérant."

2.6. OBLIGATORISCHE UMSETZUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN ERST NACH 7 JAHREN – UNVERANTWORTLICH UND ILLEGAL FÜR EUROPÄISCH GESCHÜTZTE HABITATE UND ARTEN!



Kaum vorstellbar, in Zeiten wo das Artensterben dramatisch zunimmt: heute darf Natur zerstört werden, Hauptsache es wird dafür gezahlt. Erst in einigen Jahren ist der Staat verpflichtet, den Schaden auch auszugleichen. Ein Widersinn!

Art. 82 sieht vor, dass es derzeit bei Eingriffen in die Natur ausreicht, Gelder in einen Kompensationsfonds einzuzahlen. Dabei gibt es eine Übergangszeit von 7 Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, bis dass die Kompensationen durchgeführt sein müssen.

Abgesehen von der Tatsache, dass diese Bestimmung ein Rückschritt gegenüber dem alten Gesetz von 2004 darstellt, die z.B. beim Wald eine Kompensierung innerhalb von 3 Jahren vorschrieb und es bei sonstigen Biotopen dem Minister überließ ein Datum festzuschreiben, ist der Mouvement Ecologique davon überzeugt, dass das aktuelle Gesetz in dieser Form den Vorgaben der europäischen Habitatrichtlinie widerspricht.

So fordert Art. 2 (2) der Habitatrichtlinie 92/43/CEE, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die europäisch geschützte Habitate und Arten in einem guten Erhaltungszustand bleiben oder dieser wiederhergestellt wird: „2. Les mesures prises en vertu de la présente directive visent à assurer le maintien ou le rétablissement, dans un état de conservation favorable, des habitats naturels et des espèces de faune et de flore sauvages d'intérêt communautaire.“ Nach Ansicht des Mouvement Ecologique verstößt Luxemburg in dem Punkt gegen europäisches Recht, da das Gesetz es ermöglicht, in einem Zeitrahmen von 7 Jahren Lebensräume europäisch geschützter Arten zu kompensieren. Wie soll unter diesen Bedingungen ein guter Erhaltungszustand sichergestellt werden?

Doch auch unabhängig von diesen EU-Vorgaben ist die Luxemburger Regelung ein Unding: Es geht doch gerade heute darum den Biodiversitätsverlust zu bremsen! Wissenschaftler gehen im Be-

reich Biodiversität – ebenso wie auf der Ebene des Klimaschutzes – davon aus, dass im Kampf zum Erhalt der Biodiversität der Zeitrahmen auf 10 Jahre begrenzt ist. Es wäre geradezu unverantwortlich davon weitere 4 Jahre inaktiv verstreichen zu lassen (bei Inkrafttreten des Gesetzes waren es 7, verbleiben demnach noch 4).

Es müsste doch dem Ministerium gelungen sein, innerhalb der letzten Jahre ausreichend Flächenpools zu erwerben, so dass die Kompensierungsmaßnahmen für die europäischen Habitate und Arthabitate direkt erfolgen können. Dies auch gemäß europäischem Rechtsrahmen. Es wäre demnach das Mindeste, die Übergangsfrist in diesem Bereich ersatzlos zu streichen. Es ist nämlich absehbar und ist zu befürchten, dass durch die Zerstörung von Teilhabensräumen bedrohter Arten wie z.B. dem Rotmilan gar nicht mehr genug Kompensationsflächen im geografisch doch begrenzten Luxemburg zur Verfügung stehen werden!

« Art. 82. Mesures compensatoires Les mesures compensatoires de la section 2 du chapitre 12, exceptées ceux en faveur des habitats ou des habitats d'espèces d'intérêt communautaire visés par l'article 17, qui sont projetées, peuvent être enregistrées au registre prévu par l'article 66 par le ministre pour un délai de sept années à partir de la mise en vigueur de la présente loi.

Les éco-points y relatifs peuvent être débiteurs du registre suite au paiement de la taxe de remboursement par le demandeur d'autorisation même si les terrains accueillant les mesures compensatoires ne sont pas encore disponibles ou si les mesures compensatoires n'ont pas encore été exécutées. »

3. DIE GEMEINDEN VERSTÄRKT ALS PARTNER ANSEHEN – DIE ROLLE DES KOMMUNALEN NATURSCHUTZES AUFWERTEN!

Der größte Teil der Gemeinden ist heute Mitglied in einem Naturschutz- und Naturparksyndikat. Somit sind die Voraussetzungen gegeben, die Gemeinden systematisch als Partner im Naturschutz einzubinden, damit die vielfältigen Arbeiten in direkter Zusammenarbeit mit den Gemeinden gewährleistet werden können. Deshalb sollte sowohl das „partnerschaftliche“ als auch die Aufgabenverteilung zwischen den Akteuren, insbesondere Staat und Gemeinden resp. Gemeindegremien, geregelt und ausgebaut werden.

3.1. KOMMUNALER NATURSCHUTZ – EINE BESTIMMUNG ALS „MISSION OBLIGATOIRE“ IM GEMEINDEGESETZ DRÄNGT SICH AUF

Wir sind heute in der glücklichen Lage, dass mittlerweile eine große Mehrheit der luxemburgischen Gemeinden Mitglied eines Naturschutz- oder Naturparksyndikates ist und, wenn auch in unterschiedlichem Maße, Finanzmittel für den Naturschutz bereitstellt. Derzeit tun die Gemeinden dies jedoch auf freiwilliger Ebene und dementsprechend werden ihre Ausgaben bei der „Dotation de l'Etat“ nicht berücksichtigt.

Der Mouvement Ecologique stellt in dem Zusammenhang fest, dass:

- das aktuelle System, gerade in Krisenzeiten, zusammenzubrechen droht, da sich die Gemeinden auf ihre obligatorischen Aufgaben konzentrieren;
- eine Berücksichtigung des Biodiversitätsschutzes und der Klimaanpassung bei der kommunalen Planung, also innerhalb des Bauperimeters, unbedingt verbessert werden muss;
- die Gemeinden als Flächeneigentümer einen Beitrag zum Biodiversitätsschutz leisten müssten,
- die Gemeinden, komplementär zum Staat, auf ihrem gesamten Territorium ihre Verantwortung übernehmen müssten.

Ein erster Schritt in diese Richtung sollte eine

Anpassung von Art. 69. des Naturschutzgesetzes sein, ggf. ergänzt durch die Reform des Gemeindegesetzes die z.Z. diskutiert wird:

« Art. 69. Secteur communal

Les communes ont pour mission obligatoire de promouvoir sur le plan local la protection de la diversité biologique, la conservation et la restauration des paysages naturels et la cohérence écologique contribuer sur le plan local à la mise en œuvre du plan national pour la protection de la nature et d'intégrer la protection de la diversité biologique et l'adaptation au changement climatique dans leurs missions. En plus, les communes veilleront à ce que les terrains communaux soient gérés conformément aux objectifs de la protection de la diversité biologique et à mettre en œuvre des mesures de restauration de la nature, notamment en vue de maintenir ou de rétablir des paysages de détente pour les citoyen/nes. »

Zusätzlich müssen die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planung ökologische Belange obligatorisch berücksichtigen: naturnahe Begrünung, Biodiversität im Siedlungsbereich, Lebenswerte Ortschaften in Zeiten des Klimawandels und innerörtliche Erholungsflächen müssen in das Gesetz betreffend *Aménagement communal* aufgenommen werden!



Renaturierungsprojekt durch das Naturschutzsyndikat SICONA (Närdenerbach in der Gemeinde Beckerich)

3.2. VORKAUFRECHT - WIE IM SAARLAND - FÜR DIE GEMEINDEN AUSWEITEN

Viele Naturschutzflächen können langfristig nur erhalten werden, wenn sie in die öffentliche Hand überführt werden. In Anlehnung an das saarländische Naturschutzgesetz schlägt der Mouvement Ecologique eine Ausweitung des Vorkaufsrechts für die Gemeinden vor. So besagt das saarländische Naturschutzgesetz: „Den Gemeinden stehen in ihrem Gebiet Vorkaufsrechte beim Kauf von Grundstücken zu, auf denen oberirdische Gewässer liegen, die an oberirdische Gewässer angrenzen oder sich in deren unmittelbarer Nähe befinden, auf denen sich gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 22, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 befinden...“

Im aktuellen luxemburgischen Gesetz gibt es nur ein Vorkaufsrecht innerhalb der nationalen Naturschutzgebiete, wobei der Staat gegenüber den Gemeinden und Naturschutzsyndikaten die Priorität genießt.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip schlägt der Mouvement Ecologique ein erweitertes Vorkaufsrecht für kleinere Biotopflächen außerhalb der nationalen Schutzgebiete vor, wobei in diesem Fall die Gemeinden die Priorität haben sollen. Eine solche Möglichkeit würde mit Sicherheit dazu beitragen, dass der Biodiversitätsschwund gebremst würde und v.a. öffentliche Investitionen in den Naturschutz auch langfristig abgesichert wären. Die Gemeinden würden diese Flächen weiterhin an

Landwirte verpachten, so dass diese eine gewisse Pachtgarantie hätten, gleichzeitig der Biodiversitätsschutz gewahrt wäre.

« Art. 49. Pouvoirs préemptants

(1) L'État, les communes et les syndicats de communes disposent d'un droit de préemption sur les terrains sis dans des zones protégées d'intérêt national, sur les terrains longeant les cours d'eau et sur les terrains abritant des biotopes et habitats protégés en vertu de l'article 17 et se situant en dehors des zones protégées d'intérêt national en vue d'assurer la sauvegarde des habitats et espèces ainsi que du paysage et de la connectivité écologique.

(2) Les pouvoirs préemptants définis au paragraphe

1er sont prioritaires sur tout titulaire d'un droit de préemption conventionnel. En cas de pluralité de pouvoirs préemptants, sur les terrains sis dans des zones protégées d'intérêt national, l'État est prioritaire sur la commune et la commune prioritaire sur le syndicat. En cas de pluralité de pouvoirs préemptants, sur les terrains longeant les cours d'eau et sur les terrains abritant des biotopes et habitats protégés en vertu de l'article 17 et se situant en dehors des zones protégées d'intérêt national, la commune est prioritaire sur le syndicat et le syndicat prioritaire sur l'État. »



Dieses Feuchtgebiet im Warktal ist ein Beispiel für ein wertvolles Gebiet, das in die öffentliche Hand überführt werden sollte, um es langfristig zu schützen. Hier wäre ein Vorkaufsrecht für die Gemeinden ein Vorteil.

4. REGELN IN BEZUG AUF DIE LICHTVERSCHMUTZUNG AUCH AUS NATURSCHUTZSICHT VORSEHEN (NEUER ARTIKEL)

Erwiesenermaßen stellt die Lichtverschmutzung auch aus Sicht des Erhalts der Biodiversität ein Problem dar. Übertriebene sowie falsche Beleuchtungen sind ein Problem für nachtaktive Tiere. U.a. Nachtschmetterlinge, eine Wasserfledermaus z.B. werden niemals ein zu stark beleuchtetes Gewässer aufsuchen und somit ein Jagdgebiet verlieren, Brutvögel nisten nicht in beleuchteten Bäumen, zu starke Beleuchtung von Einzelbäumen kann sogar zu deren Absterben führen. Vor allem kaltes Licht

(d.h. blaues Licht über 3000 K) stellt eine Belastung dar.

Deshalb sollte ebenfalls eine Passage zur Vermeidung und eine Genehmigungspflicht bei größeren Projekten aufgenommen werden, die eine Vermeidung der Lichtverschmutzung sicherstellen, so wie dies auch in Gesetzen der Nachbarländer der Fall ist.



Die Lichtverschmutzung stellt mehr und mehr ein Problem dar: für den Menschen, aber auch für Arten, die unter der Lichtverschmutzung leiden (Insekten u.a.m.). Seit Jahren wird versprochen, diese Belastung zu begrenzen. Die Reform des Naturschutzgesetzes wäre eine optimale Gelegenheit, die man nicht verpassen sollte.

5. UMGANG MIT NATURSCHUTZGENEHMIGUNGEN BÜRGERFREUNDLICHER REGELN

Bei der Reform des Naturschutzgesetzes vor 2 Jahren wurde ein neuer Passus in Artikel 59 und 60 aufgenommen, die folgendes besagen:

Artikel 59

« (8) Le ministre transmet un résumé de la demande d'autorisation pour information à l'administration communale territorialement compétente. »

Artikel 60 (2)

« Le public est informé de la décision portant autorisation par l'affichage des décisions à la maison communale pendant trois mois. »

Le demandeur d'autorisation affiche l'autorisation de la construction projetée aux abords du chantier. »

(3)

Le délai de recours devant les juridictions administratives court à l'égard du demandeur d'autorisation et des communes concernées à compter de la notification de la décision et vis-à-vis des autres intéressés à compter du jour où les dispositions du paragraphe 2, dernier alinéa, ont été respectées. »

Diese Bestimmungen waren gut gemeint, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Öffentlichkeit in keiner Form über die Erstellung einer Naturschutzgenehmigung informiert. Trotzdem galt ein Rekursrecht ab einem gewissen Datum. Dieses Recht konnte nur in den wenigsten Fällen wahrgenommen werden, da oftmals nicht gewusst war, dass eine Naturschutzgenehmigung vorlag.

Die Situation sollte mit der zitierten Bestimmung verbessert werden. Fakt ist aber, dass dies nicht

der Fall ist. Häufig beziehen sich Naturschutzgenehmigungen gemäß „Natur der Dinge“ einerseits in der offenen Landschaft und andererseits auf größere Flächen. Somit werden diese Aushänge häufig nicht gesehen.... Dies zumal da auch nicht geregelt ist, wo der Aushang erfolgen muss, ob ggf. bei größeren Arealen mehrere Aushänge erforderlich sind usw.

Die Konsequenz ist: kaum ein Bürger sieht den öffentlichen Aushang. Somit wird ein theoretisches Recht der Bürger*innen faktisch ad absurdum geführt.

Der Mouvement Ecologique schlägt deshalb vor, zusätzlich ein Register der erteilten Genehmigungen online zu stellen und im Naturschutzgesetz als staatliche Pflicht zu verankern. Dies dürfte administrativ kein Problem sein, ist den digitalen

Zeiten angemessen und entspricht den Prinzipien betreffend die Vorgaben zu einem transparenten Staat:

«Le ministère assure la publication des demandes d'autorisation et des autorisations délivrées sur un site internet accessible au public conformes aux règles GDPR.»

Diese Verankerung würde zudem auch den Austausch zwischen Staat und Naturschutz- respektiv Naturparksyndikaten erleichtern, da diese somit auch einen direkten Zugang zu relevanten Genehmigungen bekommen würden.

6. UMSETZUNG VON URTEILEN MUSS AUCH VON NATURSCHUTZORGANISATIONEN EINGEFORDERT WERDEN KÖNNEN (ARTIKEL 68)

Artikel 77/8 sieht vor: «Le jugement est exécuté à la requête du procureur général d'Etat et de la partie civile, chacun en ce qui le concerne. En aucun cas les associations visées à l'article 66 ne peuvent poursuivre l'exécution du jugement de condamnation en ce qui concerne le rétablissement des lieux en leur état antérieur.»

Bei dieser Bestimmung kann es sich doch wohl nur um einen Irrtum handeln...

Es ist gewusst, dass in Luxemburg das in diesem Artikel genannte Recht kaum zugestanden wird. Es ist jedoch etwas anderes, ob man hier gängiges Recht gelten lässt oder eine derart explizite Bestimmung im Gesetz auf-

nimmt, um diese Vorgehensweise ausdrücklich zu verhindern.

Wenn denn, müsste doch eher explizit im Geiste dieser Regierung festgehalten werden, dass gerade dieses Recht Organisationen formal zugestanden wird!

Oder zumindest bei jenen Urteilen, bei welchen die Organisationen selbst Initiatoren waren. Gesetze und Urteile sind immer nur so wirksam, wie deren Umsetzung auch gewährleistet werden kann.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das das neue Naturschutzgesetz von 2018 nicht perfekt sein kann, liegt auf der Hand.

Insofern ist es auch ein Zeichen einer offenen Gouvernance, wenn die Bereitschaft besteht, Nachbesserungen durchzuführen.

Es wäre aber geradezu fahrlässig, diese zentralen Schwachstellen außen vor zu lassen indem man lediglich „technische Verbesserungen“ durchführen will.

Ganz im Gegenteil: es gilt offen und transparent zu analysieren, welche Elemente des heutigen Naturschutzgesetzes keinen Mehrwert für den Erhalt unserer natürlichen Umwelt leisten und z.T. zusätzlich die Akzeptanz für den Naturschutzgedanken als solchen untergraben.

Bereits mit einigen wenigen Nachbesserungen könnten hier substantielle Verbesserungen für alle Akteure durchgeführt werden. Diese Chance sollte im Interesse aller nicht vertan werden!

